

VERORDNUNG
zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung
(Änderung vom)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 15. November 1995¹ zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

Artikel 11b Prämienverbilligungsfonds (neu)

¹ Die Prämienverbilligung wird finanziert durch die zweckgebundenen Mittel des Bunds und durch allgemeine Staatsmittel des Kantons nach Massgabe der vom Landrat bewilligten Kredite.

² Der Kanton kann aus diesen Mitteln einen Prämienverbilligungsfonds äufnen, über den der Regierungsrat bestimmt.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Ruedy Zraggen
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

¹ RB 20.2202